



Künstlerbücher (im weitesten Sinne) – Geistige Schöpferin/Geistiger Schöpfer¹

Bei der Erschließung von Künstlerbüchern ist auch immer die Frage zu klären, wer als geistige Schöpferin/geistiger Schöpfer anzusehen ist. Dies kann bei der Vielzahl der Gattungen, die Gegenstand unserer Betrachtung sind, nicht pauschal beantwortet werden. Jede Ressource ist diesbezüglich gesondert zu betrachten. Entscheidend bei dieser Bewertung ist nicht der Anteil, den die Beiträge der Akteure in der Ressource haben (z. B. überwiegt der Text oder überwiegen die Bilder o. ä.). Ebenfalls unerheblich ist, ob die Beiträge der Künstlerinnen/Künstler den eigentlichen Wert (im finanziellen Sinne) ausmachen oder nicht. Vielmehr ist die Intention der Publikation zu betrachten. Soll ein Text nur aufwändig illustriert werden, sind i. d. R. die Verfasserinnen/Verfasser des Textes als geistige Schöpferin/geistiger Schöpfer anzusehen. Stehen jedoch die Beiträge der Künstlerinnen/Künstler im Vordergrund sind diese als geistige Schöpferin/geistiger Schöpfer anzusehen und die Texte „illustrieren“ diese lediglich.

Pressendruck (illustriert):

Sehr häufig handelt es sich hierbei um aufwändig illustrierte Ausgaben (Manifestationen) der Texte. Die Verfasserinnen/Verfasser der Texte gelten in diesen Fällen als geistige Schöpferin/geistiger Schöpfer, die Künstlerinnen/Künstler hingegen „nur“ als Mitwirkende (Illustratorin/Illustrator). Es ist dabei unerheblich, ob Originalillustrationen enthalten sind oder nicht. Vergleichen Sie hierzu auch das entsprechende Beispiel in unserer Beispielsammlung.

Beziehungskennzeichnungen

- Verfasserinnen/Verfasser der Texte - Verfasser
- Künstlerinnen/Künstler - Illustrator

Fotobuch

Ein Fotobuch im Sinne des Künstlerbuches liegt vor, wenn die Aussage des Buches wesentlich über die enthaltenen Fotografien transportiert wird. Dabei sollte die künstlerische Aussage im Vordergrund stehen und die Fotografien nicht nur reine Abbildungen sein. Reine Bildbände gehören demnach nicht zu den Fotobüchern.

¹ Die Genderangaben im Dokument richten sich nach dem RDA Registry Modus. Die Implementierung bei den Beziehungskennzeichnungen wird erst später erfolgen. Aus diesem Grund wird hier nur die männliche Form angegeben.

Liegt ein Fotobuch (Manifestation) vor, gilt die/der Fotografin/Fotograf als geistige Schöpferin/geistiger Schöpfer, eine/ein Textautorin/Textautor ggf. hingegen „nur“ als Mitwirkende/Mitwirkender.

Beziehungskennzeichnungen

- Fotografinnen/Fotografen - Fotograf
- Textautorinnen/Textautoren - Verfasser von ergänzendem Text

Verfasserinnen/Verfasser und Künstlerinnen/Künstler als geistige Schöpferin/geistiger Schöpfer eines Werks (Gemeinschaftlicher Akteur)

Ist erkennbar oder davon auszugehen, dass mehrere Akteure ein Werk gemeinsam erarbeitet haben, gelten sie alle als geistige Schöpfer. Hier ist zu entscheiden, wer als hauptverantwortliche/hauptverantwortlicher geistige Schöpferin/geistiger Schöpfer anzusehen ist. Dabei kann man sich an der Typografie (ist ein Akteur hervorgehoben) orientieren. Der besonders hervorgehobene Akteur ist als hauptverantwortliche/hauptverantwortlicher geistige Schöpferin/geistiger Schöpfer anzusehen. Ist dies nicht der Fall, ist die Reihenfolge der Namen der Akteure auf der primären Informationsquelle maßgeblich. Gibt es mehrere Informationsquellen, die als primär angesehen werden könnten und die Reihenfolge der Namen weicht in diesen voneinander ab, liegt es in der Entscheidung der Katalogisierenden, die/den hauptverantwortliche geistige Schöpferin/hauptverantwortlichen geistigen Schöpfer festzulegen. Welche der in Frage kommenden Informationsquellen für diese Entscheidung zugrunde gelegt wurde, wird in der bibliographischen Beschreibung erkennbar sein (Reihenfolge im Element „Verantwortlichkeitsangabe“).

Beziehungskennzeichnungen

- Verfasserinnen/Verfasser der Texte - Verfasser
- Künstlerinnen/Künstler - Künstler
- Fotografinnen/Fotografen - Fotograf

Künstlerzeitschriften

Bei fortlaufenden Ressourcen, die von Künstlerinnen/Künstlern gestaltet, herausgegeben usw. worden sind, werden die Künstlerinnen/Künstler als geistige Schöpferin/geistiger Schöpfer bestimmt, „wenn sie für die fortlaufende Ressource als Ganzes verantwortlich“ sind „und nicht nur für eine einzelne Ausgabe oder einige Ausgaben“ [Zitat aus RDA 19.2.1.1.3] (Beispiel ZDB: 2986932-8). Ist „gemäß RDA 19.2.1.1.3 d) neben einer ersten Person eine weitere Person aufgeführt, liegt bei der ersten Person kein geistiger Schöpfer (Feld 3000), sondern eine sonstige Person (Feld 3010) vor. Eine weitere Person ist dann zwangsläufig ebenfalls kein geistiger Schöpfer.“ [Zitat aus ZDB-Formatbeschreibung zu Feld 3000] (Beispiel ZDB: 3025333-0). „In Zweifelsfällen betrachten Sie eine Person oder Familie **nicht** als geistigen Schöpfer.“ [Zitat aus RDA 19.2.1.1.3]

Beziehungskennzeichnungen

- Geistige Schöpferin/Geistiger Schöpfer - Künstler, Buchkünstler, Fotograf
- Mitwirkende/Mitwirkender - Illustrator, Fotograf

Wenn einzelne Teile (Nummern, Hefte o. ä.) analytisch erschlossen werden, gelten für diese Teile die üblichen Regeln zur Bestimmung der/des geistigen Schöpferin/geistigen Schöpfers. Enthält das Stück Beiträge zahlreicher Akteure, können diese zwar alle geistige Schöpferin/geistige Schöpfer sein, es sollte jedoch keine/kein hauptverantwortliche/hauptverantwortlicher geistige Schöpferin/geistiger Schöpfer bestimmt werden (Ausnahme: Ein Akteur oder mehrere Akteure sind besonders hervorgehoben.). Gemäß RDA 18.5.1.3 D-A-CH werden für alle Künstlerinnen/Künstler und Verfasserinnen/Verfasser die Beziehungskennzeichnungen aus dem Bereich Werk (Künstler, Verfasser) verwendet. (Beispiel: ZDB: 2811664-1).

Weitere Künstlerpublikationen, wie z. B. Ephemera, Multiples usw.

Bei Werken, deren Schaffung Akteuren (sehr häufig einem Akteur) klar zuzuordnen sind, ist die Bestimmung der/des geistigen Schöpferin/geistigen Schöpfers i. d. R. eindeutig. Zur Bestimmung der/des hauptverantwortlichen geistigen Schöpferin/geistigen Schöpfers vergleichen Sie den Abschnitt „Verfasserinnen/Verfasser und Künstlerinnen/Künstler als geistige Schöpferin/geistiger Schöpfer eines Werks (Gemeinschaftlicher Akteur)“. Es werden die entsprechenden Beziehungskennzeichnungen der Werkebene (Künstler, Fotograf usw.) verwendet.